



AU - Rente - Reha - VDK - EUTB –

Wiedereingliederung – Erwerbsminderung – Behindertenausweis - GdB (Grad der Behinderung)

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) - Kurzzeitig Erkrankte

Bei Infekten oder Durchfallerkrankungen können wir 3 Tage rückwirkend (ohne Wochenende) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ausstellen. Das macht z.B. Sinn bei einer Durchfallerkrankung oder Grippe/ Corona. Mit Durchfall oder Husten sind Sie hochgradig ansteckend und sollten zuhause bleiben und die üblichen Maßnahmen ergreifen. Einen Arztkontakt benötigen Sie nur bei schweren Krankheitssymptomen! Wir wollen damit verhindern, dass Säuglinge oder Kleinkinder und Alte oder beispielsweise schwer Herzkranke Patienten in der Praxis ebenfalls angesteckt werden.

Bestellen Sie telefonisch eine AU.

Langzeiterkrankungen

Sie sind seit einiger Zeit erkrankt und eine Wiederaufnahme der Arbeit ist aktuell nicht abzusehen? Dann müssen Sie aktiv werden, damit Sie sozial abgesichert bleiben!

Bei Langzeiterkrankungen können sie bis zu 18 Monate Krankengeld beziehen! Wichtig ist, dass Sie durchgehend dokumentierte Krankmeldungen vorweisen können! Danach erhalten Sie KEINE Zuwendungen mehr von der Krankenkasse, wenn Sie sich nicht rechtzeitig darum kümmern! Helfen kann Ihnen dabei Ihre **Krankenkasse**, der **VDK** und der **EUTB** (www.teilhabeberatung.de) sowie die deutsche **Rentenversicherung** und der Agentur für Arbeit.

Wenn Sie eine schwere Erkrankung erlitten haben und dauerhaft oder über längere Zeit nicht mehr 100% arbeiten können, dann ist es Ihnen möglich eine **Erwerbsminderungsrente** und/ oder einen **Behindertenausweis** zu beantragen. Sie erhalten dadurch evtl. Kündigungsschutz, zusätzliche Vergünstigungen, eine frühere Rente oder evtl. Zuwendungen zur Teilhabe.

Was für Sie Sinn macht erfahren sie bei Ihrer **Krankenkasse**, dem **VDK**, der deutschen **Rentenversicherung** oder/und dem **EUTB**.

Um eventuell einen neuen Einstieg zu erleichtern oder eine Umschulung zu beantragen wenden Sie sich an die Agentur für Arbeit.



Es ist wichtig, dass sie sich regelmäßig bei uns und bei den behandelnden **Fachärzten** vorstellen!

REHA

Zur Erlangung einer Rehabilitation im Rahmen einer Erkrankung ist es sehr wichtig, dass die **ambulant**en Möglichkeiten ausgeschöpft sind! Andernfalls wird Ihnen von der Kasse oder der Rentenversicherung keine Rehamaßnahme genehmigt. Völlig unabhängig von Ihnen logisch erscheinenden Argumenten! Eine Ihnen angebotene Reha müssen Sie annehmen und durchführen andernfalls kann Ihnen Ihre Versicherung die weitere Versorgung ablehnen. Bei einer Rehabilitation wird Ihr Leistungsvermögen eingeschätzt. Diese Einschätzung ist für Sie, die Agentur für Arbeit, und Ihren behandelnden Arzt bindend.

Wiedereingliederung.

Nach einer längeren Erkrankung gibt es die Möglichkeit der Wiedereingliederung. Es handelt sich hierbei um einen Vertrag zwischen Ihnen, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse. Den Plan der Wiedereingliederung können sie mit ihrem Hausarzt oder Facharzt besprechen und diesen dem Arbeitgeber vorlegen, Ihre Versicherung muss dem Plan zustimmen.

Während der Wiedereingliederungszeit gelten sie als voll ArbeitsUNFÄHIG! Das heißt, sie beziehen bis zum Abschluss der Wiedereingliederung Krankengeld und müssen eine AU bei der Kasse einreichen! Der Abschluss der Wiedereingliederung wird auf einer AU Endbescheinigung dokumentiert!

Haben sie keine zusammenhängende Krankmeldung, bekommen sie für die fehlenden Tage kein Krankengeld! Eine rückwirkende Ausstellung ist nicht gestattet! Im Idealfall lassen sie sich von EINEM Arzt krankschreiben, damit es kein Durcheinander gibt!

Wiedereingliederung Arbeitssuchend

Es gibt Programme von der Rentenversicherung die in diesem Fall eine Wiedereingliederung ermöglichen. Sprechen Sie mit der Agentur für Arbeit und der Rentenversicherung!



GdB (Grad der Behinderung/ schw. Behinderten Ausweis) & Rente

Beides beantragen sie auf der Gemeinde/ Rathaus bzw. beim ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales, dem Versorgungsamt).

Für einen Antrag auf Einstufung des Grades der Behinderung (GdB) oder der Rente ist es wichtig, dass Sie sich im Klaren sind WELCHE Diagnosen sie zur Geltung zu bringen möchten, und was Sie damit bezwecken wollen.

Wichtig bei einem „Antrag auf Verschlimmerung“ bei GdB, kann es auch zu einer Herabstufung kommen! (Z.B. von 50% auf 30%).

Beide Anträge werden häufig gemeinsam gestellt. Die Anträge sind für Sie und Ihre Ärzte sehr arbeits- und zeitintensiv. Sie müssen mindestens 6 Monate einplanen!

Bitte erarbeiten Sie eine Liste (idealerweise digital) mit

- **Allen Erkrankungen - Jahreszahl der Erstdiagnose und dem behandelnden Facharzt**
- **körperliche Einschränkungen und**
- **beschreiben Sie ihr(e) Leistungsdefizit(e)**

Folgende Merkzeichen können Sie beim Schwerbehinderten Ausweis (GdB) erlangen:

- Blindheit
- Gehbehinderung
- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Berechtigung des Parkens an einem Behindertenparkplatz)
- Notwendigkeit der Betreuung (z.B. neurolog. Psych. Erkr. Apoplex, Demenz oder geistiger Behinderung)
- Teilen Sie uns gerne schriftlich mit aufgrund welcher Diagnosen Sie Einschränkungen haben, die zu einem Grad der Behinderung führen können und ob Sie ein Merkzeichen erlangen möchten (siehe Liste Erkrankungen/ körperl. Einschr./ Leistungsdefizit).

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

www.vdk.de

EUTB

www.teilhabeberatung.de

Rentenversicherung

www.deutsche-rentenversicherung.de



Erkrankung	Jahr der Diagnose	Beschwerden	Facharzt
Beispiel Hüft TEP re	2010	Schmerzen bei Belastung, Bewegungs- einschränkung	Orthopäde Dr. Endo Protethik